



Fußballverein 09 Eschersheim e.V.
Frankfurt a.M.

Satzung

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 6. Juli 1956,
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlungen

- am 26.März 1981,
- am 26.März 1992,
- am 18.April 1996,
- am 26.März 1998,
- am 22.April 2004,
- am 3.Mai 2007,
- am 24.April 2008,
- am 19.Mai 2011,
- am 15.Oktober.2014
- und am 02.Juni 2022

Hinweis:

Diese Satzung sieht, auch wenn nicht ausdrücklich formuliert, für alle Amtsträger sowohl das weibliche wie auch das männliche Geschlecht vor.

§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

1. Der im Jahr 1909 in Frankfurt/M.- Eschersheim gegründete Fußballverein führt den Namen Fußballverein 09 Ffm – Eschersheim e.V. (Kurzform FV 09).
2. Der Sitz des Vereins ist 60433 Frankfurt a. M., Berkersheimer Weg 120.
3. Der Verein wurde am 3.9.1956 unter dem Aktenzeichen 73 VR 6574 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Farben – Wahr – Zeichen

1. Die Farben des Vereins sind blau – schwarz
2. Das Wahrzeichen des Vereins ist ein rundes Emblem mit silbernem Außenkranz, in den der Vereinsname „Fußballverein –Eschersheim“ eingedruckt ist. Im Innenkreis befindet sich eine diagonal geteilte runde Einlage in blau – schwarz. Im oberen blauen Feld sind die Ziffern „09“ und im unteren Feld die Buchstaben „E.V.“ eingelegt.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports mit allen damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Abhaltung eines geordneten Trainings- und Spielbetrieb
 - b) Beteiligung an Sport- und Spielgemeinschaften
 - c) Durchführung von sportspezifischen und allgemeinen Jugendveranstaltungen
 - d) Förderung der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern
 - e) Förderung der Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutzbelangen im Sport
 - f) Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung im Sport
 - g) Durchführung von eigenen und gemeinsamen Sportveranstaltungen
 - h) Maßnahmen der Prävention und Aufklärung zur Bekämpfung von Doping
 - i) Maßnahmen der sport- und vereinsbezogenen Öffentlichkeitsarbeit
 - j) Pflege von Beziehungen zu Vereinen und Verbänden mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen
 - k) Schaffung, Instandsetzung und Instandhaltung von Sport- und Übungsstätten sowie von Vereinseigentum im möglichen Umfang
 - l) Sicherstellung eines angemessenen Versicherungsschutzes für die Vereinsmitglieder
 - m) Maßnahmen der Prävention und Aufklärung zur Bekämpfung von Rassismus
 - n) Stärkung des Ehrenamtes und Ehrung von Personen, die sich um den Sport verdient gemacht haben
2. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Landessportbund Hessen e.V.
 - b) Hessischen Fußballverband e.V.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Einsatz von Mitteln

1. Der Fußballverein 09 Ffm – Eschersheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Verein finanziert sich hauptsächlich durch Mitgliedsbeiträge.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
7. Der Geschäftsführende Vorstand kann für die Tätigkeit der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands, des Gesamtvorstands, der Abteilungsleiter und sonstigen Funktionsträger des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26 und 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.

§ 5 Rechtsgrundlagen

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung sowie der unter §3 Ziffer 2 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.
2. Rechtsgrundlagen des Vereins sind neben dieser Satzung:
 - a) die jeweils gültigen Satzungen und Ordnungen der unter §3 Ziffer 2 angegebenen Verbände
 - b) die Beitrags- und Gebührenordnung
 - c) die Ehrungsordnung
 - d) die Entscheidungen der Organe (§11 Ziffer 1) bzw. Ausschüsse des FV 09

§ 6 Datenschutzerklärung

1. Für alle Mitglieder des FV 09 gelten die Datenschutzbestimmungen des Hessischen Fußballverbandes.
2. Beim Austritt werden alle gespeicherten Angaben des Mitglieds aus der aktuellen Mitgliederdatei gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand in einer gesonderten Liste aufbewahrt.
3. Alle mit der Datenregistrierung und Verarbeitung betrauten Mitglieder des Vereins erklären schriftlich die Einhaltung der gültigen Datenschutzbestimmungen.

§ 7a Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich mit der Beitrittserklärung zu beantragen. Dem Antrag Minderjähriger müssen die gesetzlichen Vertreter schriftlich zustimmen. Die Zustimmung eines Elternteils genügt.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Er kann dem Antrag binnen 4 Wochen ohne Begründung widersprechen.
4. Die Mitgliedschaft wird mit Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam.
5. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen dieses Vereins sowie der unter §3 Ziffer 2 genannten Fachverbände.
6. Die Aufnahme in den Verein verpflichtet zur Zahlung:
 - a) des Mitgliedsbeitrages
 - b) der Aufnahmegebühr
 - c) des Beitrages an den unter §3 Ziffer 2 genannten Fachverbandes
7. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt 1 Jahr.

§ 7b Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichen aus der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
 - e) mit der Auflösung des Vereins
2. Der freiwillige Austritt ist nur zum **30.6.** oder **31.12.** des laufenden Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand möglich. Bei der Kündigung ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten. Die Austrittserklärung soll mit eingeschriebenem Brief erfolgen.
3. Das bei einem ausgeschiedenen Mitglied befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich an den Geschäftsführenden Vorstand zurück zu geben.
4. Ansprüche eines ausgeschiedenen Mitglieds an den Verein müssen innerhalb drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft an den Vorsitzenden schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 7c Verlust der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands vom Verein ausgeschlossen werden, wenn Gründe vorliegen, wie:
 - a) Nichtzahlung von Beiträgen und Gebühren nach zweimaliger Aufforderung. Der Ausschluss schließt die Beitreibung des rückständigen Mitgliedsbeitrages auf dem Rechtsweg nicht aus.
 - b) Zuwiderhandlung oder schwerer Verstoß gegen diese Satzung
 - c) Nichtbefolgung von Beschlüssen und Anordnungen der Organe des Vereins
 - d) Vereinschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte und Sportkameradschaft
2. Der Ausschluss erfolgt nur, wenn zwei Drittel der Anwesenden des Gesamtvorstands dafür stimmen.
3. Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen. Erhebt es innerhalb 4 Wochen schriftlich Widerspruch, dann muss der Gesamtvorstand nach mündlicher Anhörung des Mitglieds erneut über den Ausschluss beschließen.
4. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach einem Jahr wieder in den Verein aufgenommen werden.
5. Mit dem Ausschluss erlischt jedes Recht gegenüber dem Verein.
6. Das beim ausgeschiedenen Mitglied befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich an den Geschäftsführenden Vorstand zurück zu geben.
7. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 8a Rechte der Mitglieder

1. Alle volljährigen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Antrags- und ein Stimmrecht.
2. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.
3. Jedes volljährige Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden.
4. Im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins haben alle Mitglieder das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
5. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden aller Art in seinem Wirkungsbereich, auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Beauftragten, nur soweit die Höhe durch seine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung beim Landessportbund

Hessen gedeckt ist.

6. Die Kinder und Jugendlichen besitzen in der Mitgliederversammlung weder Stimm- noch Wahlrecht. Ihre Belange werden in der Jugendordnung bzw. Jugendversammlung (siehe §16) geregelt.

§ 8b Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins umzusetzen bzw. zu fördern und die Anordnungen dessen Organe zu befolgen.
2. Jedes Mitglied hat das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und nur seiner Bestimmung nach zu benutzen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seiner Kontaktdaten selbstständig dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen.
4. Die Interessen des Vereins sind in jedem Fall über denen der Abteilungen und Ausschüsse zu setzen.

§ 9 Beiträge und Gebühren

1. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
2. Die Höhe der Beiträge beschließt auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind eine Bringschuld.
4. Beiträge können durch den Geschäftsführenden Vorstand im Einzelfall bei Vorlage eines schriftlichen Antrages mit Begründung ermäßigt, gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.
5. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach zweimaliger Mahnung beigetrieben werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.
6. Gebühren legt der geschäftsführende Vorstand fest.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Geschäftsführende Vorstand
 - c) der Gesamtvorstand
2. Darüber hinaus können auch Ausschüsse gebildet werden.

§ 11a Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan.
2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate stattfinden.
3. Zwischen Einladung und Termin einer Ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der schriftlichen Einladung folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels.
4. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Wohnadresse bzw. E-Mail-Adresse fristgerecht (nach Ziffer 3) gerichtet ist.
5. Mit der Einladung der Mitgliederversammlung durch den Geschäftsführenden Vorstand wird die festgelegte Tagesordnung bekannt geben. Sie soll mindestens enthalten:
 - a) Eröffnung der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter

- b) Feststellen der satzungsgemäßen Einladung, der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und der Beschlussfähigkeit
 - c) Bericht des Geschäftsführenden Vorstandes
 - d) Bericht des Kassierers
 - e) Berichte der Abteilungen oder Ausschüsse
 - f) Bericht der Kassenprüfer
 - g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - h) Wahl eines Wahlleiters
 - i) Wahlen und Bestätigungen
 - j) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - k) Verschiedenes
6. Mitglieder können bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand einreichen, wobei der Eingang maßgebend ist. Sie sind nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge können nur vom Versammlungsleiter zugelassen werden, sofern die Mehrheit der Anwesenden einverstanden ist. Bei derartigen Dringlichkeitsanträgen sind Änderungen der Satzung ausgeschlossen.
7. Zu den Aufgaben der Ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Genehmigung der Tagesordnung
 - b) Genehmigung des Protokolls der jeweils letzten Mitgliederversammlung
 - c) Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Geschäftsführenden Vorstandes, der Kassenprüfer und der Abteilungsleiter
 - d) Beschluss über Höhe von Beiträgen auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes
 - e) Beschluss über Änderungen der Satzung
 - f) Bestätigung von Änderungen der Jugendordnung
 - g) Beschlussfassung über Anträge
 - h) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes
 - i) Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - j) Wahl eines Wahlleiters
 - k) Bestätigung des 1. Jugendleiters, seines Stellvertreters, und des Jugendsprechers auf 2 Jahre.
 - l) Wahl der Kassenprüfer
 - m) Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzenden auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes
 - n) Entscheidung über die Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern
 - o) Auflösung des Vereins
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, dem von ihm bestimmten Protokollführer sowie bei Vorstandswahlen vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

§ 11b Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei ihm beantragt wird oder wenn es der Gesamtvorstand beschließt.
2. Die Einberufung muss unter Angabe des Zwecks und der Gründe innerhalb von vier Wochen erfolgen. Die Außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen erfolgen.
3. wie §11a, Ziffer 4
4. Die Tagesordnung darf nur die Punkte enthalten, die zur Einberufung führen. Über die in der vorangegangenen Ordentlichen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse darf nicht befunden werden.
5. wie §11a, Ziffer 8

§ 12 Versammlungsleitung und Beschlussfassung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter, bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Stimm- und antragsberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
3. Als Zahl der stimmberechtigten Mitglieder gilt die Anzahl der Eintragungen in der Anwesenheitsliste.
4. Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Abstimmungen erfolgen offen (durch Handzeichen), es sei denn, die Mehrheit der Stimmberechtigten beschließt die geheime Abstimmung.
5. Für die Wahl des Geschäftsführenden Vorstands ist aus der Versammlung ein Wahlleiter zu wählen. Für die Dauer der Wahlhandlung übernimmt der Wahlleiter die Versammlungsleitung.
6. Die Wahl der übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes (§14b, Ziffer 1, Satz 2) leitet der Vorsitzende oder wie unter Ziffer 1 Satz 2 festgelegt.
7. Bei Wahlen können abwesende Mitglieder nur kandidieren, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.
8. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder nach Ziffer 5 und 6 sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag für das jeweilige Amt vor, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, wenn nicht mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl fordert und die Zustimmung des Kandidaten für die offene Abstimmung gegeben ist.
9. Zur Wahl in den Vorstand ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei mehreren Bewerbern für ein Vorstandsamt ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Haben mehrere Bewerber die gleiche Anzahl der Stimmen, ist nur zwischen diesen neu abzustimmen.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den 1. Kassierer und den 1. Schriftführer vertreten. Sie bilden den Geschäftsführenden Vorstand nach §26 BGB.
2. Zur rechtswirksamen Vertretung des Vereins genügt gemeinsames Handeln von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands, von denen ein Mitglied der Vorsitzende oder 2. Vorsitzende sein muss.
3. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Sind beide verhindert, vertritt der 1. Kassierer zusammen mit dem 1. Schriftführer.
4. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder, die mindestens ein Jahr dem Verein angehören.
5. Der Geschäftsführende Vorstand wird für 2 Jahre gewählt, wobei eine direkte Wiederwahl möglich ist.
6. Danach bleiben sie im Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.
7. Der Vorsitzende beruft den Geschäftsführenden Vorstand ein. Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der 2. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands.
8. Der Geschäftsführende Vorstand tagt mindestens einmal monatlich.
9. Der Geschäftsführende Vorstand führt die Vereinsgeschäfte in eigener Verantwortung.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann kann der Gesamtvorstand auf Antrag des Vorsitzenden ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Es ist von der

folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.

11. Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch zwei Drittel der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

12. Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an Jugendversammlungen, Abteilungsversammlungen und Ausschusssitzungen des Vereins teilzunehmen.

§ 14 Gesamtvorstand

1. Zum Gesamtvorstand gehört der Geschäftsführende Vorstand. Er wird ergänzt durch den Jugendleiter, den Vorsitzenden des Spielausschusses, den 2. Schriftführer und den Projektbeauftragten.

2. Der Gesamtvorstand wird für 2 Jahre gewählt, wobei eine direkte Wiederwahl möglich ist.

3. Danach bleiben sie im Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.

4. Der Vorsitzende beruft den Gesamtvorstand ein. Bei dessen Verhinderung, wie unter §13 Ziffer 7 Satz 2.

5. Wie §13 Ziffer 10

6. Mitglieder des Gesamtvorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch zwei Drittel der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

§ 15 Aufgaben und Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes

1. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

a) Einberufung der Mitgliederversammlung mit der Aufstellung der Tagesordnung

b) Berichterstattung des geschäftsführenden Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr

c) Ausführen von Beschlüssen von Mitgliederversammlungen

d) Aufnahme von Mitgliedern

e) Haushalts- und Finanzverwaltung

f) Abschluss und Kündigung von Verträgen

2. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.

3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Stimmenenthaltung ist nicht möglich.

4. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

§ 16 Aufgaben und Beschlüsse des Gesamtvorstandes

1. Zu seinen Aufgaben gehören:

a) Genehmigung der vom Spielausschuss, dem Jugendausschuss und den Abteilungsleitern aufzustellenden Trainingspläne

b) Genehmigung der vom Vergnügungsausschuss vorgeschlagenen Veranstaltungen

c) Einsetzen von Arbeitsausschüssen für besondere Aufgaben

d) Besprechung und Koordinierung der Tagesordnungspunkte ca. 4 Wochen vor jeder Mitgliederversammlung

e) Ausschluss von Mitgliedern

f) Beschlüsse über Änderungen im Immobilienbereich des Vermögens

g) Beschlussfassung über die Empfehlung der Vereinsjugendversammlung (§16 Ziffer 3)

2. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der

Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.

3. wie §15, Ziffer 3

4. wie §15, Ziffer 4

5. Ist eine notwendige Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig herbeizuführen und würden dem Verein durch eine Verzögerung Nachteile entstehen, so kann die Zustimmung der Mitgliederversammlung durch einen Beschluss des Gesamtvorstandes ersetzt werden. Dieser Beschluss muss der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.

6. Der Gesamtvorstand kann vor dem Ausschluss eines Mitglieds vereinsinterne Sperren beschließen.

§ 17 Jugendversammlung

1. Der Jugendversammlung gehören alle Mitglieder vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an.
2. Die Jugendversammlung tritt einmal im Jahr zusammen.
3. Sie berät über die Gestaltung und Förderung der Jugendarbeit sowie über die Einsetzung eines Jugendleiters, eines Stellvertreters und eines Jugendsprechers und unterbreitet dem Gesamtvorstand entsprechende Vorschläge zur Beschlussfassung.
4. Die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen; sie ist gültig, wenn sie vom Gesamtvorstand bestätigt wird. Er kann sie auch ganz oder teilweise außer Kraft setzen.

§ 18 Ausschüsse

1. Die Organe des FV09 können zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse einrichten.
2. Diese arbeiten in eigener Verantwortung und sind dem Geschäftsführenden Vorstand zu jeder Zeit rechenschaftspflichtig.

§ 19 Kassenprüfer

1. Es werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Sie müssen volljährig sein und dürfen keinem weiteren Organ als der Mitgliederversammlung angehören.
3. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre, wobei eine gleichzeitige Wiederwahl nicht zulässig ist.
4. Die Kassenprüfer haben die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
5. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes.

§ 20 Gerichtsbarkeit

1. Für alle Streitigkeiten ist der Gerichtsstand Frankfurt am Main.
2. Für Schäden, die von Mitgliedern grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, haften sie selbst.
3. Das Benutzen der Sportanlage des Vereins geschieht auf eigene Gefahr.
4. Der Verein haftet nicht für Sachen, die in den von ihm genutzten Anlagen abhanden kommen oder beschädigt werden.
5. Der Geschäftsführende Vorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn sie nicht binnen drei Monaten abgeholt werden.
6. Für alle schuld- und haftrechtlichen Streitigkeiten des Vereins mit Mitgliedern und Dritten ist nur der ordentliche Gerichtsweg zulässig.

7. In Fällen nach §7c entscheidet in erster Instanz der Gesamtvorstand und in letzter Instanz die Mitgliederversammlung.
8. Bei allen Streitigkeiten innerhalb des Vereins hat der Gesamtvorstand zuerst auf eine einvernehmliche, außergerichtliche Einigung hinzuwirken. Er kann zu diesem Zweck einen Schlichtungsausschuss von drei Personen einsetzen, von denen niemand einem Organ des FV09 angehören darf.

§ 21 Ehrungen

1. Mitglieder, die sich um das Wohl des Vereins, um die Förderung des Sports oder durch langjährige Mitgliedschaft verdient gemacht haben, können besonders geehrt werden.
2. Von der Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden werden die sonstigen Rechte und Pflichten (außer §9 Ziffer 6) eines Mitglieds nicht berührt.
3. Die Kriterien für Ehrungen werden durch den Gesamtvorstand beschlossen und in der Ehrungsordnung des Vereins festgeschrieben.

§ 22 Änderungen der Satzung

1. Änderungen der Satzung kann die Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
2. Eine beabsichtigte Änderung ist den Mitgliedern in vollem Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3. Anträge von Mitgliedern auf Änderung der Satzung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Wortlauts der beantragten Änderung zu übergeben.
4. Die Einreichung eines solchen Antrags in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt a. M., die es unmittelbar undausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.
3. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 24 Sonstiges

Weitere Regelungen können in Vereinsordnungen getroffen werden. Sie werden vom Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und dürfen nicht gegen die Satzung verstoßen.

§ 25 Schlussbestimmungen

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 15. Oktober 2014 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft und ersetzt alle früheren Fassungen.